

15. Nov. 1967

129

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB §§ 387, 388, 389, 390; Bundesmanteltarifvertrag für
den Güter- und Möbelfernverkehr vom 1. Februar 1963
(BMT Fernverkehr): § 23

Leitsätze:

1. Ansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer werden von den Ausschlußfristen des § 23 BMT Fernverkehr nicht erfaßt.
2. Der Arbeitnehmer kann gegenüber dem Arbeitgeber nicht mit Forderungen aufrechnen, die im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung des Arbeitnehmers durch Ablauf einer Ausschlußfrist schon erloschen sind. Eine entsprechende Anwendung des § 390 Satz 2 BGB ist nicht möglich.

Aktenzeichen: 4 AZR 99/67

Urteil des BAG vom 15. November 1967 LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erkündet am
5. November 1967

Im Namen des Volkes!

ez. Mißler,
ngestellter
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Sohler und die Bundesarbeitsrichterin Pfister für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 6. Dezember 1966 - 3 Sa 788/66 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war vom 20. April 1965 bis zum 26. Juli 1965 bei dem Kläger als Kraftfahrer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des Bundesmanteltarifvertrages für den Güter- und Möbelfernverkehr vom 1. Februar 1963 (BMT Fernverkehr) Anwendung.

Der Kläger hat dem Beklagten am 10. April 1965 und 15. Juni 1965 zwei Vorschußdarlehen gewährt, auf die der Beklagte einen Restbetrag von 1065,-- DM nebst 8 % Zinsen seit dem 1. April 1966 nicht zurückgezahlt hat. Andererseits hat der Beklagte gegen den Kläger Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis wegen Überstunden, Spesen, Sonntagsarbeit und Krankenausgleich mindestens in der Höhe der Darlehens- und Zinsforderungen erworben. Der Beklagte hat seine Forderungen frühestens am 9. November 1965 erstmals geltend gemacht und mit ihnen gegenüber den Forderungen des Klägers die Aufrechnung erklärt.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 1065,-- DM nebst 8 % Zinsen seit dem 1. April 1966 zu verurteilen. Er vertritt die Ansicht, die Gegenforderungen des Beklagten seien wegen nicht rechtzeitiger Geltendmachung nach § 23 BMT Fernverkehr erloschen; eine Aufrechnung mit diesen Forderungen sei deshalb ausgeschlossen. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Meinung vertreten, daß die Aufrechnung jedenfalls in analoger Anwendung von § 390 Satz 2 BGB möglich sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte sein Ziel der Klageabweisung weiter; der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



129

Die Entscheidung über die Revision hängt davon ab, ob eine Aufrechnung gegen die Forderungen des Klägers (Hauptforderung) mit den Forderungen des Beklagten (Gegenforderung) möglich ist, die zwar der Hauptforderung einmal aufrechenbar gegenübergestanden haben, aber im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung erloschen waren. Das ist zu verneinen.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung von 1.065,--DM nebst Zinsen als Rückzahlungsforderung aus den dem Beklagten gewährten Darlehen zu. Diese Rückzahlungsforderung war mit dem Ausscheiden des Beklagten aus den Diensten des Klägers fällig. Hierüber besteht unter den Parteien kein Streit. Der Anspruch des Klägers auf Rückzahlung der Darlehen ist nicht erloschen, weil die Ausschlußfristen des § 23 BMT Fernverkehr, deren Nichteinhaltung zum Erlöschen von Ansprüchen führen, nur Forderungen des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, nicht aber des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer betreffen. In § 23 Buchst. d BMT Fernverkehr heißt es nämlich ausdrücklich, daß die Geltendmachung aller Ansprüche nach Ablauf der vorher im einzelnen genannten Fristen ausgeschlossen ist, "es sei denn, daß sie (= die Ansprüche) dem Arbeitgeber oder seinem Beauftragten gegenüber vorher schriftlich oder mündlich unter Zeugen erfolglos geltend gemacht worden sind". Da eine Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Arbeitnehmer dort nicht erwähnt wird, ist daraus zu folgern, daß dem Arbeitgeber zustehende Ansprüche den Ausschlußfristen dieser Vorschriften nicht unterliegen (vgl. Urteil des Senats vom 27. September 1967 - 4 AZR 38/66 - demnächst: AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Fernverkehr zu der gleichlautenden Vorschrift des § 15 BMT Fernverkehr vom 31. Juli 1959). Die Unterwerfung der Ansprüche nur des Arbeitnehmers unter die Ausschlußfristen verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung oder gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Vielmehr kann es durchaus einen beachtlichen Unterschied darstellen, ob eine Vielzahl von Arbeit-



- 4 -

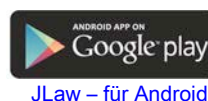
nehmern ihre Ansprüche gegen den Arbeitgeber rechtzeitig geltend machen muß, oder ob dies der Arbeitgeber gegenüber einem einzelnen Arbeitnehmer zu tun hat (vgl. die gerade zitierte Entscheidung, ferner Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II 1. Halbbd. S. 638). Dabei kommt es auf die Art der Ansprüche - Lohnansprüche, Schadenersatzansprüche, Herausgabeansprüche - nicht an. Allein die Tatsache, daß in der Regel der Arbeitgeber es mit einer Vielzahl von Arbeitnehmern und deren Ansprüchen zu tun hat, der Arbeitnehmer aber immer nur mit seinem Arbeitgeber und nicht mit einer Vielzahl von Arbeitgebern, ist sachlicher Grund genug für eine tarifliche Regelung, die nur Ausschlußfristen für Arbeitnehmeransprüche kennt; sie widerspricht damit nicht dem Art. 3 Abs. 1 GG. Art. 3 Abs. 3 GG findet nach seinem klaren und eindeutigen Wortlaut hier keine Anwendung, so daß insoweit der Gedanke einer Bevorzugung des Arbeitgebers oder einer Benachteiligung des Arbeitnehmers keine Rolle spielt. Der Kläger brauchte also seine Forderungen auf Darlehensrückzahlung und Zinsen nicht binnen einer Frist von 3 Monaten nach ihrer Entstehung oder 1 Monat nach Beendigung des Arbeitsvertrags geltend zu machen (§ 23 Buchst. c BMT Fernverkehr).

Die Ansprüche des Beklagten auf Zahlung von Überstunden, Spesen, Sonntagsarbeit und Krankenausgleich, die mindestens in Höhe der Darlehens- und Zinsforderungen entstanden sind, mußten dagegen gemäß § 23 Buchst. b, c BMT Fernverkehr innerhalb 8 Wochen nach Fälligkeit oder 1 Monat nach Vertragsende schriftlich geltend gemacht werden. Der Beklagte hat unstreitig diese Forderungen frühestens am 9. November 1965 erstmals geltend gemacht. Da das Arbeitsverhältnis der Parteien aber schon am 26. Juli 1965 beendet worden ist, hat der Beklagte seine Forderungen nicht rechtzeitig geltend gemacht. Das hat zur Folge, daß die Forderungen nunmehr nicht mehr geltend gemacht werden können. Sie sind, weil nicht rechtzeitig geltend gemacht, verfallen und

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erloschen. Wenn die Revision meint, aus § 23 BMT Fernverkehr ergebe sich nicht, daß bei nicht rechtzeitiger Geltendmachung die Ansprüche verfallen, so kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden. Zwar könnte man aus dem bloßen Wortlaut folgern, bei nicht rechtzeitiger Geltendmachung könnten die Forderungen nur nicht mehr geltend gemacht werden; sie bestünden aber ohne zu erlöschen in der Art weiter, wie beispielsweise verjährte Forderungen weiterbestehen. Unter Ausschlußfristen - so ausdrücklich in der Überschrift § 23 BMT Fernverkehr - oder Verwirkungsfristen, Präklusivfristen oder Verfallfristen versteht man aber im allgemeinen und besonders im Tarifvertragsrecht Fristen für die Geltendmachung von Rechten in dem Sinn, daß mit dem Ablauf der Frist das Recht erlischt. Durch eine Ausschlußfrist wird das Recht inhaltlich in seiner Dauer begrenzt; einen Unterschied zwischen Ausschluß- und Verfallklauseln zu machen, wie die Revision wohl will, besteht kein Bedürfnis (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 631 ff.).

Der Beklagte könnte die Forderungen des Klägers auf Rückzahlung der gewährten Darlehen und Bezahlung von Zinsen mit Erfolg nur dann abwehren, wenn trotz des Verfalls seiner Gegenforderungen im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung eine Aufrechnung noch möglich gewesen wäre, weil sich Hauptforderung und Gegenforderung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 26. Juli 1965 gleichartig und voll wirksam gegenüberstanden (Aufrechnungslage). Hauptforderung und Gegenforderung waren damals fällig, die letztere auch noch nicht verfallen.

Hingegen kann von einem Aufrechnungsvertrag oder einer Verrechnungsvereinbarung zwischen den Parteien entgegen der Ansicht der Revision keine Rede sein. Denn die zur Rückzahlung fälligen Darlehensbeträge sollten gerade nicht gegen die Lohnansprüche des Beklagten aufgerechnet oder mit ihnen verrechnet werden können. Sie waren vielmehr in bestimmten Teilbeträgen unabhängig vom Lohn vom Beklagten zurückzuzahlen, wie sich aus dem Tatbestand und den Feststellungen des Berufungsurteils ergibt.

Eine Aufrechnung mit einer Gegenforderung, die der Haupt-



- 6 -

forderung zwar einmal aufrechenbar gegenüberstand, im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung aber erloschen war, ist jedoch nicht möglich. Zwar meint die Revision, auch wenn eine Forderung im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung durch Fristablauf erloschen sei, so könne doch mit ihr aufgerechnet werden, wenn die ausgeschlossene Forderung zu der Zeit, zu welcher sie gegen die Hauptforderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht ausgeschlossen war. Für diese Ansicht beruft sich die Revision zutreffend auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Januar 1958 (BGHZ 26, 304 = AP Nr. 1 zu § 390 BGB). In diesem Urteil wird nämlich die Vorschrift des § 390 Satz 2 BGB über die Aufrechnung mit einer verjährten Forderung auf Arbeitnehmerforderungen entsprechend angewandt, die, wie im vorliegenden Fall, im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung durch eine tarifvertragliche Verfallklausel ausgeschlossen sind. Der erkennende Senat vermag jedoch diese Ansicht nicht zu teilen, weil sie im Aufrechnungsrecht des BGB keine Stütze findet.

Die notwendigen Voraussetzungen der Aufrechnung sind in § 387 BGB geregelt. Aus dieser Vorschrift folgt, daß nicht nur Gegenseitigkeit der Forderungen und Gleichartigkeit des Gegenstandes der Forderungen gegeben sein müssen, sondern auch Fälligkeit der Forderung, mit der aufgerechnet wird, und Bestand der Forderung, gegen die aufgerechnet wird. Die Forderung, mit der aufgerechnet wird, die Gegenforderung, muß also "voll wirksam" sein. Wenn weiter § 390 Satz 1 BGB bestimmt, daß mit einer Forderung, der eine Einrede entgegensteht, nicht aufgerechnet werden kann, so wird damit lediglich eine Folge aus der Vorschrift des § 387 BGB gezogen, nach der die Gegenforderung voll wirksam sein muß. Eine Forderung, der eine verzögerliche oder zerstörende Einrede entgegensteht, ist nämlich nicht voll wirksam, so daß mit ihr auch nicht aufgerechnet werden kann. Wenn nun demgegenüber für eine Forderung, der die Einrede der Verjährung entgegensteht, die Aufrechnungsbefugnis er-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

129

weitert wird (§ 390 Satz 2 BGB), so wird damit eine Sonderregelung gegenüber §§ 387, 388, 389 BGB getroffen.

Gemäß § 388 BGB erfolgt die Aufrechnung durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil. An die so erklärte Aufrechnung wird die Wirkung der Aufrechnung geknüpft, nämlich daß die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind (§ 389 BGB). Im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung müssen mithin die Voraussetzungen der Aufrechnung gegeben sein, d. h. die Gegenforderung muß im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung voll wirksam sein. Nur wenn dies der Fall ist, greift die Fiktion ein, daß die Forderungen im Zeitpunkt der Aufrechnungslage als erloschen gelten und nicht erst mit der Erklärung der Aufrechnung erlöschen, indem die Wirkung der Aufrechnung auf den Beginn der Aufrechnungslage zurückbezogen wird. In Abweichung von dieser Regel stellt § 390 Satz 2 BGB im Fall der Verjährung für eine wirksame Aufrechnung insoweit nicht auf den Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung, sondern auf den der Aufrechnungslage ab.

Es ist der Revision zuzugeben, daß eine entsprechende Anwendung des § 390 Satz 2 BGB auf den hier zu entscheidenden Fall nicht schon deshalb ausscheidet, weil es sich um eine Ausnahmenvorschrift des Aufrechnungsrechts handelt. Eine entsprechende Anwendung einer gesetzlichen Ausnahmebestimmung auf einen rechtsähnlichen Tatbestand ist vielmehr möglich und unter Umständen sogar **geboten**, vorausgesetzt, daß damit nicht der Ausnahmecharakter der Vorschrift gefährdet wird (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 1. Halbbd. 1959 S. 297, 336 ff. [340, 341]). Die Revision übersieht aber, daß eine entsprechende Anwendung des § 390 Satz 2 BGB auf ausgeschlossene Forderungen daran scheitert, weil, wie oben schon ausgeführt, ausgeschlossene Forderungen erloschene Forderungen sind, verjährte Forderungen aber, wenn auch einredebehaftet, existent sind. § 390 Satz 2 BGB knüpft nämlich die Wirkung der Aufrechnung an eine Gegenforderung, die zwar entgegen der Regel im Zeitpunkt der Auf-



- 8 -

rechnungserklärung nicht voll wirksam, aber nicht erloschen, sondern noch vorhanden ist. Eine analoge Anwendung des § 390 Satz 2 BGB scheidet also in Fällen aus, in denen im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung eine Gegenforderung gar nicht mehr vorhanden ist, weil sie bereits erloschen ist. Der Fall einer ausgeschlossenen und deshalb erloschenen Forderung unterscheidet sich mithin wesentlich von einer verjährten Forderung. Wie die Forderung, gegen die aufgerechnet wird (Hauptforderung), im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung bestehen muß, so muß man dies auch von der Gegenforderung verlangen. Der Ausnahmecharakter des § 390 Satz 2 BGB würde verkannt werden, wollte man ihn auch auf eine Gegenforderung entsprechend anwenden, die zwar einmal bestanden hat, aber im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung schon erloschen ist (vgl. hierzu BAG AP Nr. 2 zu § 390 BGB; Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 2. Bd., Recht der Schuldverhältnisse, 15. Bearbeitung, S. 286 ff. [288]). Die dieser Ansicht des Senats entgegenstehende Ansicht des Bundesgerichtshofs beruht wohl nicht zuletzt darauf, daß der wesentliche Unterschied zwischen Ausschlußfristen und Verjährungsfristen, mögen sonst auch Ähnlichkeiten bestehen, hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen nicht berücksichtigt worden ist. Der entscheidende Unterschied liegt darin, daß Ausschlußfristen eine Begrenzung des Rechts in seiner Wirksamkeit darstellen und den Anspruch mit Fristablauf vernichten, während die Verjährung das Recht selbst nicht antastet und ihm nur durch die Entstehung eines Gegenrechts seine Vollwirksamkeit nimmt (vgl. hierzu außer Hueck-Nipperdey, aaO, Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., 2. Bd., S. 473; Palandt-Danckelmann, Bürgerliches Gesetzbuch, 26. Aufl., Überbl. vor § 194 Anm. 4 a). Für Billigkeitserwägungen ist bei der Frage, ob eine Gesetzesnorm entsprechend anzuwenden ist, grundsätzlich kein Raum, abgesehen davon, daß der Beklagte die Tarifvorschrift über die rechtzeitige Geltendmachung seiner Recht kennen konnte und kennen mußte und somit das

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ergebnis jedenfalls nicht unbillig ist.

Gegenüber der Anwendung der Ausschlußfristen greift auch nicht zugunsten des Beklagten der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung seitens des Klägers ein mit der Folge, daß der Ablauf der Ausschlußfrist nicht zu berücksichtigen sei (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 638 f.). Für eine unzulässige Rechtsausübung seitens des Klägers fehlt es nämlich an jeglichen Anhaltspunkten. Aus den bindenden Feststellungen des Berufungsurteils ergibt sich vielmehr, daß der Kläger dem Beklagten keine Veranlassung gegeben hat, seine Forderungen nicht rechtzeitig geltend zu machen, so daß insoweit für den Beklagten kein Grund bestand, nur auf die seinerzeit bestandene Aufrechnungslage zu vertrauen.

Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels trägt der Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Neumann

Dr. Sohler

Pfister



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

